

Reglement über die Grabmäler

822.8

vom 6. Dezember 2011

Der Stadtrat,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Gemeindeordnung¹ und Art. 33 Friedhof- und Bestattungsverordnung²,
beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält. Es soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen des Schönheits sinns und der Pietät entsprechen sowie sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

² Bei Erd- und Urnenreihengrabmalen können bereits durch die Wahl von Material und Form inhaltliche Akzente gesetzt werden.

Bewilligungspflicht

Art. 2 ¹ Das Errichten von Grabmälern oder das Ändern benötigt eine Genehmigung. Nicht statthafte und / oder ohne Bewilligung erstellte Grabmäler können auf Kosten der Hinterbliebenen entfernt werden.

² Keiner Bewilligung bedarf die Inschrift auf den Platten für Urnennischen oder der Platte beim Gemeinschaftsgrab. Die Inschrift erfolgt durch einen von der Stadt eingesetzten beauftragten Bildhauer. Die Ausführungskosten tragen die Angehörigen.

³ Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Ausführungsbestimmungen dieses Reglements entspricht.

⁴ Gegen ablehnende Entscheide kann Einsprache gemäss Art. 38 der Friedhofverordnung erhoben werden.

Genehmigungsverfahren

Art. 3 ¹ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) der Präsidialabteilung / Bestattungsamt einzureichen. Angegeben werden muss das zur Verwendung geplante Material und deren Bearbeitungsweise, die Beschriftung, die Farben, die Masse, den Namen des Auftraggebers und des Erstellers. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen 1:1 und für figürliche Arbeiten Modelle vorzulegen.

² Die für die Gesuche notwendigen Formulare können bei der Präsidialabteilung bezogen werden.

Werkstoffe

Art. 4 ¹ Als Werkstoffe für Grabmäler ist vorzugsweise Naturstein, Holz, Eisen, Bronze, Chromstahl und Glas zugelassen.

² Andere Werkstoffe können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn eine künstlerisch überzeugende Gestaltung vorliegt und sich eine plausible Begründung für die Verwendung des Materials aus der Biografie des Verstorbenen ableiten lässt.

Handwerkliche Bearbeitung

Art. 5 ¹ Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen handwerklich und materialgerecht bearbeitet sein. Grabsteine dürfen bis Korn 400 (Seidenglanz) geschliffen werden. Das Polieren, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen ist nicht gestattet. Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

² Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs sowie das Aufmalen von Motiven sind nicht erlaubt.

³ Die Fotografie der verstorbenen Person mit einer Grösse von maximal 8 x 11 cm oder 88 cm² sind erlaubt.

⁴ Auf der Rückseite oder Seite, im unteren Bereich des Grabmals, kann der Name des Erstellers unauffällig angebracht werden.

Vorläufiges Grabkreuz

Art. 6 Bis ein Grabmal aufgestellt ist, erhält jedes Grab ein einheitliches Holzkreuz. Die Kosten übernimmt die Stadt.

Zeitpunkt der Errichtung

Art. 7 ¹ Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens neun Monate nach der Beisetzung gestellt werden.

² Ein Tag vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

³ Um Störungen von Bestattungen zu vermeiden, muss das Setzen eines Grabmals mindestens zwei Tage im Voraus dem Friedhofgärtner gemeldet werden.

Unterhalt

Art. 8 ¹ Die Angehörigen haben die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Schadhafte oder nicht mehr gerade stehende Grabmäler müssen wieder instand gestellt werden.

² Werden Grabmäler nicht in einer von der Präsidialabteilung / Bestattungsamt angesetzten Frist instand gestellt, werden diese Arbeiten unter Verrechnung an die Angehörigen durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

Dimensionen

Art. 9 ¹ Für Grabmale auf Reihengräbern gelten folgende Masse (h x b x t):

² Erdgrab

a) Grabstein maximal 110 cm x 50 cm x mindestens 12 cm, oder ein Umlaufmass $([2 \times b] + [2 \times t])$ von 320 cm. Die Maximalhöhe von 120 cm soll in der Regel nicht überschritten werden.

b) Grabplatte einheitlich 60 cm x 45 cm x 6 cm

³ Kindergrab

a) Grabstein maximal 60 cm x 40 cm x mindestens 8 cm

b) Grabplatte einheitlich 30 cm x 40 cm x 6 cm

⁴ Urnengrab

a) Grabstein maximal 90 cm x 45 cm x mindestens 12 cm oder ein Umlaufmass $([2 \times b] + [2 \times t])$ von 270 cm. Die Maximalhöhe von 110 cm soll in der Regel nicht überschritten werden.

b) Grabplatte einheitlich 50 cm x 40 cm x 6 cm

⁵ Familiengrab

a) Grabstein maximal 170 cm x 80% der Grabbreite x mindestens 20 cm

b) Grabplatte einheitlich 50% der Grabfläche x 6 cm

Inkrafttreten

Art. 10 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt alle früheren Vorschriften.

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ WES 101.0.

² WES 812.1.